

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Köpenick, Berlin

Verlagsort: Köpenick, Berlin

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 222.

Montag, 23. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstellen vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 im Heft Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Preis für 20 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Bezug verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

In Abänderung von II und III der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Mehl, Birnen und Pfäfen vom 5. August 1918 Nr. 184 der Reichs-Verordnung vom 8. August) wird im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Obst (Hauspfäfen, Hausweiden, Hauspfäfen, Hauspfäfen, Hauspfäfen, Hauspfäfen) ein Bezugspreis von 25.— M. je Zentner und ein Kleinhandelspreis von 30.— M. je Zentner, für Wirtschaftspfäfen und Wirtschaftspfäfen ein Kleinhandelspreis von 30.— M. je Zentner und ein Großhandelspreis von 7.— M. je Zentner festgesetzt. Diese Verordnung tritt am 24. September in Kraft.
Dresden, am 21. September 1918. 2205 a V 6 1 4348
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinhandels für den Landkreis Riesa, der Stadt Radeburg für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. April 1919.

Unter Aufhebung der bisher über den Verkehr mit Hausbrandkohle erlassenen Vorschriften vom 30. April 1918 wird hiermit für den Landkreis Riesa, der Stadt Radeburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheite aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenscheite aller Art, Koks jeder Art, einschl. der geringwertigen Sorten, wie z. B. Koks, Koksgrub.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) der gesamte Hausbrand, einschl. des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
- b) der Bedarf der Landwirtschaft, einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- c) der Bedarf des Kleinhandels (eines Betriebes, der monatlich weniger als 10 Tonnen verbraucht),
- d) der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3. Nicht unter die Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, ferner die durch die Intendanturen verordneten militärischen Anstalten.

B. Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine.

§ 4. Vom 1. Oktober ab gelten neue Kohlenbezugsarten und -Bezugscheine, deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken nur auf die neuen Kohlenbezugsarten bezogen werden. Die Kohlenbezugsarten sind: 1. Kohlenbezugsarten I, 2. Kohlenbezugsarten II, 3. Kohlenbezugsarten III, 4. Kohlenbezugsarten IV, 5. Kohlenbezugsarten V. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 5. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 6. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 7. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 8. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 9. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 10. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 11. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

§ 12. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt. Die Kohlenbezugsarten I bis III sind für den Hausbrand, die Kohlenbezugsarten IV und V für den Kleinhandel bestimmt.

vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der neuen Kohlenbezugsarten und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer.
2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:
 - a) auf Grundarten,
 - b) auf Wohnungszulassungen,
 - c) auf Untermieterkarten,
 - d) auf Bezugscheine.
3. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederselbst festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind. Die Belieferung der Kohlenbezugsarten ist innerhalb des Bezirks wohnenden Verbrauchsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufzunehmen, doch bleibt Zuteilung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gewählte nicht in der Lage ist, mehr Kohlen aufzunehmen.

§ 8. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk (Kommunalverband) Hausbrandbezugscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu belieferen, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Einmalige abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend. Stets sind die für andere Versorgungsbezirke bestimmten Eingänge von Hausbrandkohle der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen.

§ 9. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit dem vereinnahmten Kohlenbezugscheinen und Kohlenarten-Abrechnungen einzureichen. Anzeigevordrucke sind von der Amtsblatt-Druckerei Großhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 10. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Pflicht gemacht. Die Belieferung der Kohlengrundarten und Bezugscheine hat gegenüber den Wohnungszulassungen vorzugsweise zu geschehen.

§ 11. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder der Städte Riesa und Großhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger 8 tägiger Kündigung zulässig.

§ 12. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzuzeigen. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Vorlegung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte bezogen. Bezugscheine zu melden.

§ 13. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter auf Grund von Jahresmeldekarten Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausschüttung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Vorlegung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzuzeigen.

§ 14. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 m gutes Brennholz 5 Htr. Hausbrandkohle gleichzusetzen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verheimlichung von Vorräten als strengste geahndet werden. Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugsarten oder Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zusteht,
2. unbesetzt Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder besetzt.

§ 16. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewährleisten, daß ihnen die Befugnis zum Kohlenhandel entzogen wird.
Großhain, am 21. September 1918.
1937 a 1 X. Königl. Amtshauptmannschaft.

Zugelassene Gänsehändler.
Die Erlaubnis zum Handel mit Gänsen ist im hiesigen Bezirke weiter erteilt worden:
Fischer, Martha — Gröba,
Schäpe, Bruno — Radeburg und
Joh, Amalie — Ponitzau.
Großhain, am 16. September 1918.
972 g V. Königl. Amtshauptmannschaft.

Einquartierung betreffend.
Dieseligen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Oktober 1918 im Quartier behalten wollen, werden angefordert, Meldung darüber bis Donnerstag, den 26. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. September 1918.

Vertilgung und Säufisches.

Riesa, den 23. September 1918.
— Mildere Auffassung über das Samfieren. Unter dieser Überschrift bringt die Sächsische Staatszeitung folgende amtliche Mitteilung: Das Samfieren ist eine Wirkung übergegangen, die zutändige Stelle, mit der offenbar nur das Lebensmittel gemeint sein kann, habe an die sächsische Amtshauptmannschaft die Befugnis ergeben lassen, entgegen der bisher üblichen Handhabung bei den Revisionen und der Anzeigerprüfung gegen Samfieren besondere Milderung zu lassen und jeden Fall eingehend zu prüfen, ob er sich zur Strafverfolgung eigne. Dahingegen sei es aber mehr denn je die Pflicht der maßgebenden Stellen, den Schleichhandel und das Samfieren im Großen sowie das Ueberziehen der bestehenden Höchstpreise mit allen Mitteln energisch zu bekämpfen. Eine beratige Anordnung ist nicht ergangen. Damit entfällt auch die Berechtigung der kritischen Würdigung, die dieser vermeintlichen amtlichen Äußerung in der Bekämpfung der Schleichverfolgung und des Schleichhandels zuteil geworden ist. Die sächsische Regierung steht es nach wie vor nicht nur für ihre ernste Aufgabe an, den gewerbmäßigen Schleichhandel, das Samfieren im Großen, sowie die Um-

gebung der Höchstpreise zu unterbinden, sondern ist auch im Übrigen an die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägigen Vorschriften des Krieges, nahrungsmittelgebunden und muß ihnen mit allem Nachdruck Geltung verschaffen. Das Landeslebensmittelamt steht unverändert auf dem Standpunkte, daß jede irgendwie geartete Durchkreuzung der für die Lebensmittelversorgung der Gesamtbevölkerung getroffenen Maßnahmen ein Hindernis für eine etwa mögliche Erhöhung der Rationen bildet. Jede Schleichverfolgung entsteht der allgemeinen Verteilung Lebensmittel und erschwert das Durchhalten aller. Je lächerlicher die ablieferungsschuldigen Lebensmittel erfaßt werden und in die öffentliche Hand gelangen, desto reibungs-